

# Hygienekonzept Hardenbergschule

## 1. Einführung

Die Bekämpfung und Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (im Folgenden Coronavirus) besitzt oberste Priorität. Weiterhin wird das Ziel verfolgt, Infektionen so früh wie möglich zu erkennen und die Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Zudem soll das Infektionsrisiko in Schulen auf dem Niveau von Alltagsaktivitäten gehalten werden.

Dementsprechend muss während des Schulbetriebs besonders darauf geachtet werden, dass Kontakte auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt bleiben und enge Kontakte ganz vermieden werden.

Lehrkräfte, Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle Mitwirkenden und Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Schulbetrieb sind verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung des Infektionsschutzes umzusetzen. Lehrkräfte sollen darauf hinwirken, dass die Hygienemaßnahmen auch von Schülerinnen und Schülern umgesetzt werden. Die Einhaltung der Hygienemaßnahmen hat vor allen schulischen und unterrichtlichen Aktivitäten Vorrang. Zugleich werden Themen wie Hygiene, Infektionsrisiken und die Reflektion des derzeitigen Infektionsgeschehens zum Gegenstand der schulischen Befassung gemacht.

## 2. Persönliche Hygienemaßnahmen

Für die Umsetzung der persönlichen Hygienemaßnahmen sind alle Beteiligten am Schulbetrieb selbst verantwortlich. Die Schülerinnen und Schüler erhalten eine Unterweisung über die Hygienemaßnahmen durch die Lehrkräfte. Zusätzlich werden entsprechende Informationen zu den Hygienemaßnahmen auf die Schulhomepage gestellt und den Eltern zugesendet. Um sich selbst und andere vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus zu schützen, sind eine gute Händehygiene, das Einhalten von Husten- und Niesregeln und das Abstandhalten (mindestens 1,5 Meter) die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen.

Wichtigste Maßnahmen:

### • Abstand

Es gilt das Kohortenprinzip. Lerngruppen sollen nach Möglichkeit nicht gemischt werden. Ausnahmen sind nach sorgfältiger Abwägung möglich. Ziel des Kohortenprinzips ist es, die Kontakte zwischen den Lerngruppen so gering wie möglich zu halten. Es soll nach Möglichkeit keinen körperlichen Kontakt geben. Hiervon können ausgenommen sein z. B. medizinische Notfälle, Schulbegleitung etc.. Innerhalb des Klassenraumes ist die Abstandsregelung der SuS zueinander aufgehoben. Unter Beachtung des Abstandsgebots von 1,5 m sind kohortenübergreifende Lernangebote je nach Raumsituation möglich. Die Lehrpersonen halten möglichst den empfohlenen Mindestabstand von mindestens 1,5 m ein.

## • Hygiene

Es findet eine regelmäßige Händehygiene durch Händewaschen mit Seife für 20-30 Sekunden (<https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen>) oder ggf. auch durch Händedesinfektion statt, z.B. beim Betreten der Schule, vor und nach dem Essen, nach der Nutzung sanitärer Anlagen, nach häufigem Kontakt mit Türklinken, Treppengeländer und Griffen usw.. Öffentliche Gegenstände wie Türklinken möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. ist der Ellenbogen zu benutzen. Das Händewaschen ist hierbei als wichtigere Maßnahme zu sehen.

## • Monitoring und Dokumentation

Es wird eine tägliche Abfrage der Schülerinnen und Schüler über deren Gesundheitszustand und/oder Erkältungssymptome durchgeführt. Zur Kontaktpersonen-Nachverfolgung werden krankheitsbedingte An- und Abwesenheiten von Mitarbeitenden, Schülerinnen und Schülern erfasst und dokumentiert, in welchen Lerngruppen diese waren. Regelmäßige Kontakte außerhalb des Kohortenprinzips sind zu dokumentieren.

## • Umgang mit erkrankten Personen

Personen mit respiratorischen Symptomen dürfen am schulischen Präsenzbetrieb nur nach einer ärztlichen Abklärung oder einer Selbsterklärung über die Ursache der Symptome teilnehmen.

Treten akute Symptome einer Coronavirus-Infektion auf (z.B. Fieber, trockener Husten, Verlust des Geruchs-/Geschmackssinns, Halsschmerzen/-kratzen, Muskel und Gliederschmerzen), ist der Schulbesuch unmittelbar abzubrechen.

## • Mund-Nasen-Bedeckung

Es besteht in der Schule keine grundsätzliche Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB). Ist die Einhaltung des Mindestabstands allerdings nicht sicher möglich, wird empfohlen, Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen.

Dies gilt vor allem in Bereichen der Schule, die von allen am Schulbetrieb beteiligten Personen benutzt werden, z.B. in Pausenbereichen, Fluren, Sanitäranlagen usw.

Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten und Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdehnen.

### **3. Anforderungen an unmittelbar am Schulbetrieb beteiligte Personen**

In der Schule dürfen sich nur die von den Betretungsverboten gem. Allgemeinverfügungen zum Verbot und zur Beschränkung von Kontakten in besonderen öffentlichen Bereichen ausgenommenen Personen (z.B. Lehrkräfte, Mitarbeiter der Schule, Schüler) - keine Eltern! aufhalten. Diese Personengruppen müssen das Gelände nach Beendigung der Tätigkeit verlassen.

Der Infektionsschutz hat für alle Beteiligten Vorrang gegenüber dem Schulbetrieb, so dass die Abläufe an dessen Anforderungen angepasst werden.

#### **3.1 Schulleitung**

Die Schulleiterinnen und Schulleiter sind in der Verantwortung, auf die Umsetzung dieser Hygieneempfehlungen hinzuwirken.

Die Schulleitung stellt sicher, dass auch auf dem Schulgelände jederzeit Aufsichtspersonen (§ 17 Schulgesetz) zugegen sind, die dafür sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler keine Gruppen bilden, die Mindestabstände einhalten und das Schulgelände nach dem Ende schulischer Präsenzveranstaltungen verlassen.

Zudem sind die Schulleiterinnen und Schulleiter verantwortlich für die Regelung des Vorgehens bei Verstößen gegen Schutzmaßnahmen und Hygieneregeln.

Verantwortung erstreckt sich auch auf eine an der Schule etwaige vorgehaltene Notbetreuung.

#### **3.2 Lehrkräfte und Mitarbeiter**

Lehrkräfte und andere Landesbeschäftigte wirken auf die Umsetzung der Hygienemaßnahmen durch die Schülerinnen und Schüler hin. Die Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler wird durch die jeweiligen Lehrkräfte (im Klassenbuch) dokumentiert. Ansammlungen und Missachtung der Abstandsregelungen, insbesondere in Pausen, werden durch zusätzliche Aufsichten unterbunden.

Sämtliche Lehrkräfte wirken an der Sicherstellung des Schulbetriebs mit. Aufgrund einer Risikoeinschätzung nachweislich vorbelastete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen grundsätzlich im Homeoffice verbleiben. Dies gilt ebenso für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit einem Angehörigen mit einer relevanten Vorerkrankung im Haushalt leben. Für die Risikoeinschätzung können grundsätzlich die Hinweise des Robert Koch-Instituts herangezogen werden.

#### **3.3 Schülerinnen und Schüler**

Aufgrund einer Risikoeinschätzung vorbelastete Schülerinnen und Schüler, die zur Personengruppe mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf gehören, können nach Abstimmung mit der Schulleitung von der Teilnahme an Präsenzveranstaltungen in der Schule beurlaubt werden (§ 15 Schulgesetz).

Gemeinsam mit Schulleitung, Klassen- und Fachlehrkräften werden individuelle Lösungen entwickelt.

Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die in häuslicher Gemeinschaft mit Personen leben, die aufgrund einer Risikoeinschätzung vorbelastet sind.

#### **4. Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen in Räumlichkeiten**

Die Einhaltung des Infektionsschutzes sowie von Hygienemaßnahmen gilt für sämtliche Räumlichkeiten im Schulgebäude: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure.

##### Organisation und Nutzung der Klassenräume und Arbeitsplätze:

Die Gruppen werden als feste Lerngruppen geführt und dürfen nach sorgfältiger Abwägung zwischen Lerngruppen wechseln. Jede Lerngruppe soll nur in einem einzigen Raum unterrichtet werden. In diesem Raum sollen die Schülerinnen und Schüler jeweils einen eigenen, unveränderten Arbeitsplatz zugewiesen bekommen. Die Jacken, Ranzen und andere persönliche Dinge sind an den eigenen Plätzen zu verstauen.

Lehrkräfte achten darauf, dass Schülerinnen und Schüler keine Gegenstände (Bücher, Stifte) austauschen oder gemeinsam verwenden. Auch bei der Nutzung der schulischen Präsentationstechnik ist darauf zu achten, dass Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte nicht dieselben Gegenstände berühren.

Arbeiten wie Referate, Präsentationen o.Ä. werden möglichst in Einzelarbeit erstellt.

- Querlüftung bzw. Stoßlüftung während der Veranstaltungen. Mindestens nach jeder Einheit einer Präsenzveranstaltung für mehrere Minuten mehrmals täglich. Wenn keine Lüftung möglich ist, ist der Raum für Präsenzveranstaltungen nicht geeignet.
- Die Räumlichkeiten werden täglich mit entsprechenden Reinigungsmitteln eingehend professionell gereinigt. Dies gilt insbesondere auch für Tische, Türklinken und Handläufe.
- In Klassenräumen werden Hinweisschilder der BzGA zum Infektionsschutz ausgehängt, die z.B. über allgemeine Schutzmaßnahmen wie Händehygiene, Abstandsregelung sowie Husten- und Niesetikette informieren.

## **5. Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen in den Pausen und in den Präsenzeinheiten**

Die Organisation der schulischen Präsenzveranstaltungen und der Pausenaktivitäten unterliegen ebenfalls den allgemeinen Regelungen des Infektionsschutzes. Abweichend von den bisherigen, einheitlichen Regelungen zur Länge einer regulären Unterrichtsstunde müssen in der derzeitigen Phase kreative Konzepte gefunden werden.

Folgende Punkte zu beachten:

- Außerhalb des Klassenraumes sind die Abstandsregeln von mindestens 1,5 m möglichst einzuhalten.
- Auch in den Pausen ist darauf zu achten, dass es möglichst keinen körperlichen Kontakt zwischen den Schülern und Schülerinnen und keinen Kontakt zwischen den Lerngruppen gibt.
- Pausen werde zeitlich versetzt und unter Beachtung des Kohortenprinzips durchgeführt.

## **6. Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen in den Sanitäranlagen**

Die Sanitäranlagen werden täglich eingehend gereinigt. Die Verfügbarkeit von ausreichend Seife, Papiertüchern, Abwurfbehältern und ggf. Desinfektionsmitteln wird sichergestellt.

Beim Betreten der Sanitäranlagen ist das Einhalten von Abständen besonders wichtig.

Hygienehinweise zum richtigen Händewaschen werden gut sichtbar in allen sanitären Räumen aufgehängt.

Am Eingang der Toiletten wird durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen, dass sich in den Toilettenräumen stets nur ein(e) Schülerin bzw. Schüler aufhalten darf. Zusätzlich sind vor den Jungs- und Mädchentoiletten Abstandsmarkierungen von 2 m gesetzt. Die Aufsicht führenden Lehrkräfte achten darauf, dass die Schülerinnen und Schüler die Verhaltens- und Hygieneregeln insbesondere in den WC-Anlagen einhalten. Die WC-Anlagen im Schulgebäude sind geschlossen.

Toilettensitze, Armaturen und Waschbecken sind zweimal täglich zu reinigen. Hier ist ein besonderes Augenmerk auf Kontaktflächen (Schalter, Griffe, Wasserhähne, Spüldrücker) zu richten. Die Reinigung der Kontaktflächen sollte mehrmals täglich erfolgen. Um die Reinigung zu erleichtern, werden in den Jungs- und Mädchentoiletten die Toilettenkabinen in a,b,c,d eingeteilt und sind ausschließlich von diesen Klassen zu nutzen.

## **7. INFektionSSCHUTZ BEI DET TRINKWASSERVERSORGUNG**

Eine ausreichende Trinkwasserversorgung der Schülerinnen und Schüler ist durch Eigenversorgung durch die Eltern sicherzustellen.

## **8. Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen auf den Laufwegen und in den Wartebereichen**

In Bereichen von Warteplätzen für den Schülerverkehr müssen Aufsichtspersonen die Einhaltung von

Abstandsregeln sicherstellen:

- Laufwege sind durch rote Pfeile / Linien rot gekennzeichnet.
- In Wartebereichen sind Bodenmarkierungen zur Einhaltung von Abständen angebracht.
- Die Schülerinnen und Schüler werden hinsichtlich des Gebots des „Rechtsverkehrs“ in Fluren und Gängen angewiesen.

Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig über die Flure und Wege zu den Klassenzimmern und in die Schulhöfe gelangen. Daher werden den Lerngruppen morgens feste Standorte zugeteilt, hier wird der Abstand mithilfe von Abstandsmarkierungen verdeutlicht. Die Lehrkräfte holen ihre Lerngruppen an diesem Standort ab, um diese mit Abstand in den Klassenraum zu geleiten. Wenn die Lerngruppen in die Pause gehen, den Raum verlassen oder Schulschluss haben, geleitet die Lehrkraft die Halbgruppe durch die Schule und achtet darauf, dass es keine Begegnung mit einer anderen Halbgruppe gibt. Hierfür werden die beiden äußeren Treppenhäuser mit genutzt.

Für eine bessere Wegeführung auf das Schulgelände werden beide Tore am Schuleingang geöffnet. Hier wird ein Einbahnstraßensystem aufgezeichnet, wo es auf der rechten Seite hinein und auf der linken Seite heraus geht. Dieses System wird durch Pfeile auf dem Boden unterstützt.

## **9. Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen bei sonstigen Schulveranstaltungen**

1. Es finden nur Veranstaltungen statt, die unabdingbar sind.
2. Konferenzen, Klassen- und Elternversammlungen sollten, wenn möglich mit digitalen Hilfsmitteln (z. B. Telefonkonferenzen) abgehalten werden.
3. Schulveranstaltungen (Schulfest, Verabschiedungen) sind bis auf Weiteres ausgesetzt.

## **10.Sonstiges**

Die Pflicht zur namentlichen Meldung an das Gesundheitsamt nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 IfSG besteht bei Vorliegen des Verdachts auf eine Erkrankung, bei der Erkrankung und dem Tod, die durch eine Infektion mit dem Coronavirus hervorgerufen wird. Schulen sind Gemeinschaftseinrichtungen (§ 33 IfSG). Die Schulleitung ist zur Meldung verpflichtet (§ 8 IfSG).